Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3687

21.02.80

Sachgebiet 612

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und Essigsäuresteuer

A. Zielsetzung

Vereinfachung des Steuerrechts durch Abschaffung von drei bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern mit geringem Aufkommen, und zwar der Spielkartensteuer, Zündwarensteuer und Essigsäuresteuer. Mit dem Wegfall der Essigsäuresteuer muß aus Wettbewerbsgründen auch die Branntweinsteuer für Branntwein entfallen, der zur Herstellung von Gärungsessig verwendet wird.

B. Lösung

Aufhebung des Spielkarten- und des Zündwarensteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen dazu sowie Aufhebung der die Essigsäuresteuer betreffenden Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol und der Essigsäureordnung. Wegfall der Steuer auf Branntwein zur Herstellung von Speiseessig. Wegen Wegfalls der Aufsichtsvorschriften im Zündwarensteuergesetz, auf die das Zündwarenmonopolgesetz verweist, Schaffung eigenständiger Aufsichtsvorschriften in diesem Gesetz.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

Wegen der Haushaltslage kann auf die Einnahmen aus anderen kleinen Verbrauchsteuern nicht verzichtet werden.

D. Kosten

Die Einnnahmen des Bundes werden um etwa 19 Millionen DM jährlich vermindert. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 521 10 — Ba 6/80

Bonn, den 21. Februar 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und Essigsteuer mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 482. Sitzung am 8. Februar 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Spielkarten-, Zündwaren- und Essigsäuresteuer

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung von Verbrauchsteuergesetzen

Es werden aufgehoben

1. das Zündwarensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),

2. das Spielkartensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. November 1979 (BGBl. I S. 1937), wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummer 4 wird gestrichen.

      bb) Die bisherige Nummer 5 wird neue Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

      „4. für Branntwein
         a) zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen, die ausgeführt werden,
         b) zur Herstellung von Treibstoff,
         c) zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu besonderen gewerblichen Zwecken,
         d) zur Herstellung von Speiseessig 0 DM."

   b) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 bis 5" durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 bis 4" ersetzt.

2. In § 99 a Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis „(§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 5)" durch den Klammerhinweis „(§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4)" ersetzt.

3. In § 99 b Satz 1 wird die Angabe „§ 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 4" durch die Angabe „§ 84 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe d" ersetzt.

4. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. eine Anmeldung oder eine Anzeige nach § 45 nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,".

   b) Die Nummer 12 wird gestrichen.

   c) Die bisherige Nummer 13 wird neue Nummer 12.

5. In § 129 a werden die Worte „und die Essigsäuresteuer" gestrichen.

6. Die §§ 160, 161 a, 162 bis 164, 164 a, 165 bis 167, 169 bis 171 und 173 werden aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen

Es werden aufgehoben

1. die Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Essigsäureordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 3 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Statistikbereinigungsgesetzes vom ... 19... (BGBl. I S. ...),

2. die Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-9-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403),

3. die Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-12-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403).

Artikel 4

Änderung des Zündwarenmonopolgesetzes

Das Zündwarenmonopolgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird durch folgende neuen §§ 38 und 38 a ersetzt:

„§ 38

(1) Betriebe, in denen Zündwaren hergestellt werden, und ihre Inhaber (Hersteller) unterliegen der amtlichen Aufsicht durch die Bundesfinanzbehörden. Diese sind berechtigt, bei Herstellern auch Außenprüfungen durchzuführen.

(2) Für die Befugnisse der Bundesfinanzbehörden und die Pflichten der Betroffenen gelten § 195 Satz 1 und 2, §§ 196, 197 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, §§ 198, 200 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Abs. 3, § 210 Abs. 1 und 3 und § 211 Abs. 1 der Abgabenordnung sinngemäß. Der Hersteller hat die in § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung genannten Unterlagen in seinen Geschäftsräumen oder beim Hauptzollamt vorzulegen.

§ 38 a

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur näheren Bestimmung der im Rahmen der amtlichen Aufsicht zu erfüllenden Pflichten Anordnungen entsprechend § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung zu treffen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß von der Monopolgesellschaft schriftlich besonders beauftragte Personen an Prüfungen der Hersteller durch die Bundesfinanzbehörden nach § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 teilnehmen können."

2. Nach § 41 wird folgender neuer § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 38 a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Hersteller von Zündwaren und Spielkarten haben letztmals für die nach den in Artikel 1 bezeichneten Gesetzen steuerpflichtigen Erzeugnisse, für die im Kalendermonat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats eine Steuererklärung nach dem bisher geltenden Vordruck abzugeben. Sie haben in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Werden Zündwaren, Spielkarten oder Essigsäure, für die die Steuer entrichtet worden ist, bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats nachweislich in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen, wird seinem Inhaber die Steuer auf Antrag erstattet. Nimmt ein Hersteller bis zu diesem Zeitpunkt Zündwaren, Spielkarten oder Essigsäure, für die eine Steuerschuld besteht, nachweislich in seinen Herstellungsbetrieb zurück, so wird ihm die Steuer auf Antrag erlassen. Die Erstattung und der Erlaß sind für Zündwaren und Spielkarten in der Steueranmeldung nach Absatz 1 zu beantragen; für Essigsäure ist der Antrag bis zum fünfzehnten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats zu stellen. Erstattung und Erlaß werden nicht gewährt, wenn die Anträge nicht fristgerecht gestellt werden.

(3) Betriebe, Personen und Sachverhalte, die nach den in Artikel 1, Artikel 2 Nr. 6 und Artikel 3 bezeichneten Rechtsvorschriften oder nach § 209 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung der Steueraufsicht unterliegen, unterliegen dieser innerhalb der Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, soweit das zur Feststellung und Abwicklung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen sind innerhalb der Frist des Satzes 1 auch Außenprüfungen zulässig.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Zur Vereinfachung des Steuerrechts werden die Spielkartensteuer, die Zündwarensteuer und die Essigsäuresteuer abgeschafft. Es handelt sich dabei um Bagatellsteuern. Ihr Aufkommen betrug 1978:

Spielkartensteuer	6,4 Millionen DM,
Zündwarensteuer	5,2 Millionen DM,
Essigsäuresteuer	2,3 Millionen DM,
zusammen	13,9 Millionen DM.

Eine Spielkartensteuer ist auch sachlich nicht mehr begründet. Das Kartenspiel dient heute mehr der Unterhaltung und Entspannung, weniger dem Glückspiel. Es ist daher aus dem Kreis der Sachverhalte auszunehmen, die steuerlich belastet werden.

Die Aufhebung der Zündwarensteuer ist geboten, weil der Absatz der Zündhölzer rapide sinkt, während der Absatz der damit konkurrierenden Billigfeuerzeuge, die keiner Verbrauchsteuer unterliegen, stark zunimmt.

Die Beseitigung der Essigsäuresteuer ist auch deshalb zweckmäßig, weil ihr Verwaltungsaufwand verhältnismäßig hoch ist; er wurde letztmalig 1968 mit 10,46 v. H. ihres Aufkommens ermittelt. Die Essigsäuresteuer ist eine Ausgleichsteuer. Auf Alkohol, der als Rohstoff zur Herstellung von Gärungsspeiseessig dient, lastet Branntweinsteuer von 50 DM/hl Alkohol (§ 84 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol). Zum Ausgleich des den Wettbewerb beeinträchtigenden Kostenvorteils solcher Essigsäure, die synthetisch — d. h. in anderer Weise als durch Gärung — hergestellt wird, ist 1922 die Essigsäuresteuer eingeführt worden. Die Beseitigung der Essigsäuresteuer muß daher zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Hersteller von Gärungsessig mit der Aufhebung der steuerlichen Belastung von Branntwein zur Herstellung von Speiseessig verbunden werden. Hierdurch tritt eine weitere Einnahmenminderung von ca. 5 Millionen DM jährlich ein.

Die durch dieses Gesetz für den Bundeshaushalt eintretenden Einnahmeminderungen belaufen sich somit auf 18,9 Millionen DM jährlich.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die steuerliche Entlastung der durch dieses Gesetz betroffenen Waren von den Herstellern an ihre Abnehmer weitergeben wird. Wegen der geringen steuerlichen Belastung der bisher steuerpflichtigen Erzeugnisse wird sich die Entlastung auf das allgemeine Preisniveau nicht und auf die Verbraucherpreise nicht nennenswert auswirken.

Im einzelnen

Artikel 1

bezeichnet die Verbrauchsteuergesetze, die aufgehoben werden.

Artikel 2

enthält die Vorschriften zur Aufhebung der Essigsäuresteuer und die infolge ihrer Beseitigung notwendigen Änderungen des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Zu Nummer 1 Buchstabe a — aa —

Der Steuersatz von 50 DM/hl für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig wird beseitigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe a — bb —

Einbeziehung des Branntweins zur Herstellung von Speiseessig in die Erzeugnisse, für die Branntwein unversteuert (Steuersatz: 0 DM) verwendet werden darf (Nummer 4 Buchstabe d); im übrigen redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung nach Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a.

Zu Nummern 2 und 3

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung nach Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a.

Zu Nummern 4 und 5

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung nach Artikel 2 Nr. 6 (Aufhebung der Vorschriften über die Essigsäuresteuer).

Zu Nummer 6

Durch diese Bestimmung werden die Vorschriften des Branntweinmonopolgesetzes über die Essigsäuresteuer aufgehoben.

Artikel 3

bezeichnet die Rechtsverordnungen, die aufgehoben werden.

Artikel 4

enthält Änderungen des Zündwarenmonopolgesetzes, die durch die Aufhebung der Zündwarensteuervorschriften notwendig werden.

Zu Nummer 1

Hersteller von Zündwaren unterliegen nach § 38 des Zündwarenmonopolgesetzes nach näherer Anordnung der Durchführungsbestimmungen der amtlichen Aufsicht der Finanzbehörden des Bundes. § 25 Abs. 1 Satz 3 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz bestimmt dazu lediglich, daß die für die Durchführung des Zündwarensteuergesetzes angeordneten Rechte und Pflichten der Behörden und Beamten, der Steuerpflichtigen und anderer Personen entsprechend gelten. Die Aufhebung der Zündwarensteuervorschriften macht eine eigenständige Regelung entsprechender Aufsichtsvorschriften im Rahmen des Zündwarenmonopols notwendig. Zu diesem Zweck wird § 38 des Zündwarenmonopolgesetzes geändert.

§ 38 Abs. 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 38. § 38 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, daß die Bundesfinanzbehörden im Rahmen der amtlichen Aufsicht wie bei Steuerpflichtigen auch Außenprüfungen durchführen können.

§ 38 Abs. 2 regelt die Befugnisse der Bundesfinanzbehörden bei der amtlichen Aufsicht einschließlich der Außenprüfung und die Pflichten der von ihr Betroffenen. Dabei werden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steueraufsicht in besonderen Fällen und die Außenprüfung für sinngemäß anwendbar erklärt.

Mit dem neuen § 38 a Abs. 1 wird eine den Erfordernissen des Artikels 80 Abs. 1 GG gerecht werdende Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen geschaffen, die es ermöglicht, die im Rahmen der amtlichen Aufsicht zu erfüllenden Pflichten der Zündwarenhersteller im einzelnen durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei wird vorgesehen, daß die Anordnungen getroffen werden können, die in § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vorgesehen sind.

Durch die Ermächtigung des neuen § 38 a Abs. 2 soll eine Rechtsgrundlage für einen neuen § 30 der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz geschaffen werden.

Zu Nummer 2

Nach § 41 wird ein neuer § 41 a über Ordnungswidrigkeiten eingefügt, der es ermöglicht, Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu ahnden, die in der auf Grund des § 38 a Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt werden.

Artikel 5

enthält Übergangsvorschriften.

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift bestimmt, bis zu welchen Zeitpunkten für Verbrauchsteuern auf Zündwaren und Spielkarten, die im Kalendermonat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, Steueranmeldungen abzugeben und die Steuern zu entrichten sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift gewährleistet, daß versteuerte Erzeugnisse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit steuerentlastender Wirkung in Herstellungsbetriebe auf- oder zurückgenommen werden können. Die dafür vorgesehenen Antragsfristen sind Ausschlußfristen.

Zu Absatz 3

Betriebe, Personen und Sachverhalte, die bisher der Steueraufsicht unterliegen, unterliegen ihr auch noch für eine bestimmte Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, soweit das zur Feststellung und Abwicklung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis erforderlich ist.

Artikel 6

enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 7

regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 84 Abs. 2 wie folgt zu fassen ist:

„(2) Die Branntweinsteuer für ein Hektoliter Weingeist beträgt

1. für Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen nachstehend nicht genannten Zwecken 1 950 DM,
2. für unvergällten Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und zur Verwendung zu medizinischen Zwecken durch Ärzte und in Krankenhäusern 1 200 DM,
3. für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen, sofern der Branntwein zu Genußzwecken gemacht wird 600 DM,
4. für Branntwein
   a) zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen, die ausgeführt werden,
   b) zur Herstellung Treibstoff,
   c) zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu besonderen gewerblichen Zwecken
   d) zur Herstellung von Speiseessig,
   e) zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet wird 0 DM."

Begründung

Ziel der Prüfungsbitte ist die Aufhebung der Branntweinsteuer für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln.

Auf Äthylalkohol, der als Rohstoff zur Herstellung von kosmetischen Produkten dient, lastet eine Branntweinsteuer von 600 DM/hl Alkohol (§ 84 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol). Bisher werden alkoholhaltige kosmetische Produkte überwiegend unter Verwendung des minderwertigeren synthetischen Isopropylalkohols hergestellt, da er — bei gleichem Warenpreis wie der Äthylalkohol — keiner Branntweinsteuer unterliegt. Die Aufhebung der Branntweinsteuer für Äthylalkohol beseitigt also lediglich den ungerechtfertigten Kostenvorteil des synthetischen Alkohols. Die Folge wäre eine wesentliche Qualitätsverbesserung der kosmetischen Produkte durch vermehrten Verbrauch des gegenüber dem Isopropylalkohol höherwertigen agrarischen Äthylalkohols. Ein erhöhter Verbrauch des Äthylalkohols in der Körperpflegemittelindustrie hätte zugleich einen entsprechend höheren Absatz solcher landwirtschaftlicher Überschußprodukte zur Folge, die sich zur Herstellung von Alkohol eignen.

2. **Zu Artikel 2**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und ggf. wie die Veränderungen der Wettbewerbsverhältnisse ausgeglichen werden können, die durch die Aufhebung der Essigsäuresteuer und der Essig-Branntweinsteuer bei der Gärungsessig-Industrie und der Säuressig-Industrie eintreten können.

Begründung

Die vorgesehene Aufhebung der Essigsäuresteuer begünstigt die Hersteller chemisch erzeugter Essigsäure. Der ebenfalls vorgesehene Wegfall der Essig-Branntweinsteuer begünstigt zwar auch die Hersteller von Gärungsessig, aber in einem weit geringeren Maße als es der Wegfall der Essigsäuresteuer für die chemische Industrie bedeutet.

Die wegfallende Essigsäuresteuer (chemische Hersteller) beträgt zur Zeit 162 DM/100 kg. Die ebenfalls wegfallende Essig-Branntweinsteuer (Hersteller von Gärungsessig) beträgt dagegen nur 50 DM/hl (ca. 100 kg). Der Essig-Branntwein als Rohstoff der Hersteller von Gärungsessig wird somit wesentlich geringer entlastet als die chemisch erzeugte Essigsäure. Das führt zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil der Hersteller von Gärungsessig. Dieser Nachteil kann nur durch eine entsprechende Senkung des von der Monopolverwaltung festgesetzten Abgabepreises für Essig-Branntwein ausgeglichen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Branntweinsteuer auf Äthylalkohol zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln ergibt jährlich etwa 60 Millionen DM. Einem Wegfall dieser Einnahmen kann nicht zugestimmt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß mit einer Beibehaltung dieser Steuer im Rahmen der Steuerharmonisierung der EG gerechnet werden muß.

Würde für kosmetische Zwecke statt Isopropylalkohol mehr Agraralkohol verwendet werden, müßte das Monopol zusätzlich aus dem Haushalt gestützt werden.

Zu 2.

Sollten die Hersteller von Gärungsessig mit der Aufhebung der Essigsäuresteuer — trotz Wegfalls der Branntweinsteuer auf Essigbranntwein — im Wettbewerb benachteiligt und ihre Marktchancen beeinträchtigt werden, wird die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein bemüht sein, durch ihre Preispolitik dem entgegenzuwirken, soweit das mit dem Gemeinschaftsrecht und dem Haushalt zu vereinbaren ist.